

Amtsgericht Kaufbeuren

Abteilung für Familiensachen

Az.: 2 F 259/14



In der Familiensache

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Dr. Schröck**

Gz.: 110/14JS21/JS

gegen

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Weitere Beteiligte:

Kinder:

wegen elterlicher Sorge

ergeht durch das Amtsgericht Kaufbeuren durch den Richter am Amtsgericht Langhammer am 01.07.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2014 folgender

Beschluss

1. Die elterliche Sorge für die gemeinsamen minderjährigen Kinder
, wird auf
beide Elternteile zur gemeinsamen Ausübung übertragen.
2. Die Gerichtskosten des Verfahrens tragen der Antragsteller und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

1)

Die Beteiligten sind Eltern der gemeinschaftlichen Kinder

Die Eltern sind und waren nicht miteinander verheiratet.

Die Kinder werden überwiegend von der Mutter betreut. Sie ist auch Hauptbezugsperson. Die Kinder haben ihren Lebensmittelpunkt bei der Mutter.

Der Vater beantragt, die elterliche Sorge auf beide Elternteile zu übertragen. Die Mutter widerspricht diesem Antrag.

Von einer Anhörung der Kinder vor Gericht wurde abgesehen, weil die Neigungen, Bindungen und der Wille der noch nicht 14 Jahre alten Kinder für die Entscheidung nicht von Bedeutung waren und eine persönliche Anhörung auch nicht aus sonstigen Gründen angezeigt war (§ 159 Abs. 2 FamFG).

Das Kreisjugendamt Ostallgäu hat am 25.06.2014 eine Stellungnahme abgegeben. Es befürwortet darin, die elterliche Sorge beiden Elternteilen zur gemeinsamen Ausübung zu übertragen.

2)

Dem Antrag des Vaters, die elterliche Sorge für die gemeinsamen Kinder beiden Eltern gemeinsam zu übertragen, war stattzugeben.

Nach § 1626a Abs. 2 BGB überträgt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Dies ist vorliegend der Fall.

Nach dem Willen des Gesetzgebers kommt der gemeinsamen elterlichen Sorge als Leitbild der Ausübung der elterlichen Sorge der Vorrang zu. Deshalb ist die gemeinsame elterliche Sorge im Regelfall auch dann anzuordnen, wenn die Eltern wie vorliegend nicht miteinander verheiratet sind. Aus der gesetzlichen Vermutung, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl entspricht, leitet sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ab. Der Antrag des mit der Mutter der Kin-

der nicht verheirateten Vaters, ihm das Mitsorgerecht zu übertragen, kann daher nach der seit Mai 2013 geltenden Gesetzeslage nur abgewiesen werden, wenn mit erheblicher Gewissheit festgestellt werden kann, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widersprechen würde (OLG Nürnberg, FamRZ 2014, 571 ff).

Die Antragsgegnerin hat als Gründe, die gegen die gemeinsame elterliche Sorge sprechen würden, einige Vorfälle der Vergangenheit geschildert, aus denen zu erkennen ist, dass es auf der Elternebene zu nicht unerheblichen auch gerichtlichen Auseinandersetzungen gekommen ist. So hat der Antragsteller die Antragsgegnerin gegenüber den Ermittlungsbehörden beschuldigt, im Besitz von Betäubungsmitteln zu sein, was sich als haltlos erwiesen hat. Auch wären die Eltern aufgrund von Kommunikationsstörungen nicht in der Lage sorgerechtsrelevante Angelegenheiten gemeinsam zu regeln.

Dem hat der Antragsteller widersprochen und darauf hingewiesen, dass es bei Fragen die Kinder betreffend durchaus zu einer Elternkommunikation gekommen sei, auch wenn das Verhältnis zueinander noch sehr angespannt ist. Das Kreisjugendamt Ostallgäu hat in seinem Bericht vom 25.06.2014 ebenfalls angeführt, dass sich die Eltern erst kürzlich über den Umgang des Vaters mit den Kindern geeinigt hätten. Auch sei bei der Antragsgegnerin im Wege der sozialpädagogischen Familienhilfe eine Hilfsmaßnahme installiert, auf die sich die Kindsmutter gut einlassen konnte. Es sei erkennbar, dass eine Kooperation der Eltern möglich sei, auch wenn beide Eltern intensiv an sich und dem Verhältnis zueinander arbeiten müssten. Es bestehe die begründete Hoffnung, dass sich bei Fortsetzung der momentanen Tendenz eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Situation erzielen lasse.

Dies ist auch der Eindruck des Gerichts, den die Eltern im Rahmen der persönlichen Anhörung vermittelt haben. So besteht auch nach Einschätzung des Gerichts bei weiterer Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen die Erwartung, dass die derzeitige Kooperations- und Kommunikationsstörung insbesondere in Bezug auf die Belange der Kinder nicht unüberwindbar ist. Auch in Zukunft kann es in Angelegenheiten der Kinder zu unterschiedlichen Auffassungen der Eltern kommen. Dies steht jedoch keinesfalls der Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegen, da auch innerhalb intakter Familien unterschiedliche Standpunkte vertreten werden. Die gemeinsame elterliche Sorge setzt deshalb nicht voraus, dass die Eltern stets einheitlicher Auffassung sein werden, sondern ist das Instrument, zu Gunsten des Kindeswohls dafür zu sorgen, dass nicht ein Elternteil ungewöhnliche Erziehungsvorstellungen durchsetzen kann. Vielmehr sollen die Eltern gezwungen sein, Kompromisslösungen zu finden, weil der Gesetzgeber davon ausgeht,

dass dieso im Regelfall den Interessen der Kinder am besten gerecht werden. Das Gericht kann aufgrund der bisherigen Verhaltensweisen der Eltern nicht mit Gewissheit feststellen, dass diese nicht in der Lage wären, zum Wohl der Kinder solche Kompromisse zu erzielen oder aus eigensinnigen Motiven Lösungen scheitern zu lassen.

Die gemeinsame elterliche Sorge widerspricht daher nicht dem Wohl der Kinder, so dass diese auf Antrag des Kindsvaters anzuordnen war.

3)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Kaufbeuren
Ganghoferstr. 9 u. 11
87600 Kaufbeuren
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

gez.